

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

**Beratung zur Anerkennung
ausländischer Berufsabschlüsse**

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisiionsergebnisse	2
3.1	Datenqualität	2
3.2	Beratungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse	4
3.3	Notwendige Anpassungsqualifizierungen und berufliche Alternativen	7

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis

1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ zu prüfen.

Die Revision sollte Erkenntnisse dazu liefern, ob die gE im Rahmen der Integrationsarbeit mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Verweis-)Beratungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse durchführen und ob Anerkennungsprozesse nachgehalten werden. Außerdem sollte festgestellt werden, ob im Zusammenhang mit der Anerkennung dieser Berufsabschlüsse notwendige Qualifizierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Thematik ist im Rahmen der „Strategie 2025“ der BA relevant, um das Handlungsfeld „Arbeits- und Fachkräftesicherung“, insbesondere die Nutzung der Potenziale von Migrantinnen und Migranten umzusetzen. Denn die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Migrantinnen und Migranten, deren Abschlüsse anerkannt wurden, erhöht sich langfristig um rund 25 Prozentpunkte im Vergleich zu Personen, die keine Anerkennung beantragt haben.

Für die Revision ergaben sich folgende Zielfragen:

- Führen die gE bei Kundinnen und Kunden mit ausländischen Berufsabschlüssen eine (Verweis-)Beratung zur Anerkennung dieser Abschlüsse durch und halten sie den Anerkennungsprozess nach?
- Thematisieren die gE für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse notwendige Anpassungsqualifizierungen und setzen sie diese um bzw. entwickeln sie Alternativen bei Ablehnungen der Anerkennung?

2. Zusammenfassung¹

Im Zusammenhang mit (Verweis-)Beratungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen besteht in den gE bei den meisten Prozessschritten erheblicher Optimierungsbedarf. Durch die Mängel vergeben die Integrationsfachkräfte Chancen auf eine frühzeitige und qualifikationsadäquate Integration ihrer Kundinnen und Kunden.

- Bei der Datenqualität im IT-Fachverfahren VerBIS gibt es sowohl bei der Pflege als auch bei der abschließenden Kennzeichnung von Datensätzen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erheblichen Handlungsbedarf. Die systemseitig hierzu angebotenen Kennzeichnungsmöglichkeiten reichen aus Sicht der Praxis nicht aus, um die verschiedenen Fallgestaltungen korrekt und aussagekräftig abzubilden. Zur zielführenden Unterstützung von Integrationsprozessen sollten diese angepasst werden. (Ziffer 3.1)
- Bei 41 % der Kundinnen und Kunden mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen führten die Integrationsfachkräfte keine (Verweis-)Beratung zur Anerkennung dieser Abschlüsse durch. Überzeugende Gründe waren hierfür nur selten erkennbar. Wenn sie die Kundinnen und Kunden zur Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse berieten, taten die Integrationsfachkräfte dies häufig zu spät. Den Sachstand von eingeleiteten Anerkennungsverfahren hielten sie oft nicht nach und das Anerkennungsverfahren spielte im weiteren Integrationsprozess keine Rolle mehr. (Ziffer 3.2)

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

- Die Integrationsfachkräfte thematisierten notwendige Anpassungsqualifizierungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse teilweise nicht. Bei Ablehnungen der Anerkennungsersuchen besprachen sie mit den Kundinnen und Kunden Alternativen. (Ziffer 3.3) ◆

3. Revisiionsergebnisse

3.1 Datenqualität

Bei der Datenqualität im IT-Fachverfahren VerBIS gibt es sowohl bei der Pflege als auch bei der abschließenden Kennzeichnung von Datensätzen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erheblichen Handlungsbedarf. Die systemseitig hierzu angebotenen Kennzeichnungsmöglichkeiten reichen aus Sicht der Praxis nicht aus, um die verschiedenen Fallgestaltungen korrekt und aussagekräftig abzubilden. Zur zielführenden Unterstützung von Integrationsprozessen sollten diese angepasst werden.

Bei der Erstellung und Bearbeitung von Lebenslaufeinträgen im IT-Fachverfahren VerBIS vom Typ „Berufsausbildung (betr./außerbetr.)“ oder „Berufsausbildung (schulisch)“ wird für die Kennzeichnung ausländischer Ausbildungs-/Studienabschlüsse das Auswahlfeld „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ bereitgestellt und ist entsprechend zu befüllen.

Sollbeschreibung

Das Auswahlfeld umfasst folgende Werte:

- Anerkannter Abschluss
- Teilweise anerkannter Abschluss
- Reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- Nicht reglementierter, nicht anerkannter Abschluss
- Anerkennung des Abschlusses wird geprüft

Ist eine Ausbildung anerkannt, ist unabhängig von der Reglementierung der Wert „Anerkannter Abschluss“ auszuwählen.

Für Lebenslaufeinträge vom Typ „Studium / Duales Studium“ stehen folgende Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

- Teilweise anerkannter Abschluss
- Reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- Nicht reglementierter, nicht anerkannter Abschluss
- Anerkennung des Abschlusses wird geprüft

Ist der Studienabschluss anerkannt, so ist eine der möglichen Studienabschlussarten auszuwählen.

Unter „Anerkennung wird geprüft“ werden diejenigen Fälle erfasst, in denen das Anerkennungsverfahren gerade läuft, aber auch die Fälle, in denen erst noch nähere Informationen eingeholt werden müssen (z. B. ob es sich um einen reglementierten Beruf handelt) oder die Kundin / der Kunde keine Angaben machen kann.

Bei 4 gE hat die Interne Revision insgesamt 954 Datensätze von Kundinnen und Kunden im IT-Fachverfahren VerBIS gesichtet. Die gE kennzeichneten 717 dieser Datensätze (75 %) in Bezug auf den Status der Anerkennung falsch, weil

Feststellungen

- sie die Ergebnisse von Anerkennungsprüfungen (anerkannter, teilweise anerkannter bzw. nicht anerkannter Abschluss) erfasst hatten, obwohl

Interne Revision

diese noch nicht vorlagen oder die Prüfung der Anerkennung durch die Kundin / den Kunden nie angestoßen wurde,

- sie das Ergebnis einer tatsächlich erfolgten Anerkennungsprüfung nicht oder falsch erfasst hatten.

Außerdem wiesen 181 von 377 geprüften Lebenslaufeinträgen (48 %) im Zusammenhang mit der (Verweis-)Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Mängel auf:

- 141 VerBIS-Lebenslaufeinträge waren nicht plausibel. Hier passte die durch die gE im Lebenslauf erfasste Tätigkeit nicht zu den weiteren in VerBIS dokumentierten Angaben (z. B. erfasster Beruf im Lebenslauf: Automobilmechaniker, dokumentierter Beruf in der Kundenhistorie: Industriemechaniker) oder die Ausbildungsart war im Hinblick auf den Beruf nicht plausibel (z. B. erfasste Ausbildungsart: betr./außerbetr., erfasster Beruf: Lehrer).
- Bei 40 VerBIS-Lebenslaufeinträgen wurde die Zuordnung des ausländischen Berufsabschlusses als reglementierter bzw. als nicht reglementierter Beruf falsch vorgenommen.

In jeder der 4 geprüften gE hat die Interne Revision jeweils 2 Teamleitungen und 2 Integrationsfachkräfte (IFK) interviewt. 12 der insgesamt 16 befragten Fach- und Führungskräfte bemängelten die unzureichenden Auswahlmöglichkeiten zur prozessualen bzw. abschließenden Kennzeichnung von Datensätzen von Kundinnen und Kunden mit ausländischen Berufsabschlüssen im IT-Fachverfahren VerBIS. Die derzeit vorhandenen Kennzeichnungen seien nicht ausreichend, um die in der Vermittlungspraxis vorkommenden verschiedenen Fallgestaltungen korrekt und aussagekräftig abzubilden. Insbesondere fehle eine Kennzeichnungsmöglichkeit für Fälle, in denen die Durchführung von Anerkennungsverfahren zum ausländischen Berufsabschluss nicht oder noch nicht sinnvoll sei (z. B. aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse) und deshalb eine (Verweis-)Beratung zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines vorhandenen ausländischen Berufsabschlusses bewusst nicht erfolge.

Ursachen

Daneben wurden beispielhaft folgende Fallgestaltungen genannt, die sich aus Sicht der Befragten nicht oder nur unzureichend im IT-Fachverfahren VerBIS abbilden lassen:

- Ausländische Berufsabschlüsse liegen bereits längere Zeit zurück. Danach hat die Kundin / der Kunde nicht im Ausbildungsberuf gearbeitet.
- Die Kundin / der Kunde strebt aus persönlichen Gründen keine Anerkennung seines ausländischen Berufsabschlusses an.
- Die Kundin / der Kunde kann aus gesundheitlichen Gründen im ursprünglich erlernten Beruf nicht mehr arbeiten.

Dies führt nach Angaben der interviewten Fach- und Führungskräfte in der Vermittlungspraxis zur Anwendung von „Umgehungslösungen“ oder zur „Inkaufnahme“ von falschen Kennzeichnungen im Datensatz.

Die gE wiesen außerdem darauf hin, dass die korrekte Kennzeichnung der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse in der praktischen Vermittlungsarbeit mit den Kundinnen und Kunden eine eher untergeordnete Rolle spiele.

12 der 16 befragten Fach- und Führungskräfte gaben an, dass viele der relevanten Kundinnen und Kunden mangelhafte oder gar keine deutschen Sprachkenntnisse hätten. Dies mache häufig bereits die korrekte Erhebung der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse oder eines vollständigen Lebenslaufs zum Problem.

In den 4 gE gibt es nach Angaben aller befragten Teamleitungen keine spezifischen Vorgaben zur systematischen Fachaufsicht im Bereich der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen. Entsprechende Fälle würden in fachaufsichtliche Maßnahmen eher zufällig im Rahmen der verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung einbezogen.

Bei der Datenqualität im IT-Fachverfahren VerBIS gibt es sowohl bei der Pflege als auch bei der abschließenden Kennzeichnung von Datensätzen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erheblichen Handlungsbedarf. Die systemseitig hierzu angebotenen Kennzeichnungsmöglichkeiten reichen aus Sicht der Praxis nicht aus, um die verschiedenen Fallgestaltungen korrekt und aussagekräftig abzubilden. Zur zielführenden Unterstützung von Integrationsprozessen sollten diese angepasst werden.

Der Zentrale wird empfohlen, den Bedarf der Praxis an Kennzeichnungsmöglichkeiten im IT-Fachverfahren VerBIS bei der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen zu erheben und das Verfahren entsprechend anzupassen.

Den gE wird empfohlen,

- *die Ergebnisse und den Stand von Anerkennungsverfahren korrekt im IT-Fachverfahren VerBIS zu erfassen,*
- *den Aspekt Datenqualität bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen risikoorientiert in ihre fachaufsichtlichen Aktivitäten einzubeziehen.*

Bewertung

Empfehlung an die Zentrale

Empfehlungen an die gE

3.2 Beratungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Bei 41 % der Kundinnen und Kunden mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen führten die IFK keine (Verweis-)Beratung zur Anerkennung dieser Abschlüsse durch. Überzeugende Gründe waren hierfür nur selten erkennbar. Wenn sie die Kundinnen und Kunden zur Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse berieten, taten die IFK dies häufig zu spät. Den Sachstand von eingeleiteten Anerkennungsverfahren hielten sie oft nicht nach und das Anerkennungsverfahren spielte im weiteren Integrationsprozess keine Rolle mehr.

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen sowohl für reglementierte als auch für nicht reglementierte Berufe ist seit 01.04.2012 in Kraft. Durch die Einführung des Anerkennungsgesetzes haben alle Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss einen Rechtsanspruch, ihre Berufsqualifikation auf Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf prüfen zu lassen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ggf. vorhandenen ausländischen Berufsabschlusses trägt zur qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration von Bewerberinnen und Bewerbern bei und hilft Unternehmen bei der Deckung des Fachkräftebedarfs. Eine zielgerichtete und effiziente Beratung in Arbeitsagenturen und Jobcentern unterstützt daher einen verbesserten Arbeitsmarktausgleich.

Ein wesentlicher Schritt im Vermittlungsprozess ist es, herauszuarbeiten, ob die Kundinnen und Kunden im Ausland eine anerkennungsfähige Berufsqualifikation erworben haben und ob für den deutschen Referenzberuf grundsätzlich ein Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit möglich ist (Ausbildungsberufe und Fortbildungsabschlüsse sowie reglementierte akademische und nichtakademische Berufe).

Sollbeschreibung

Interne Revision

Wenn das Gespräch mit der Kundin / dem Kunden ergeben hat, dass ein Anerkennungsverfahren sinnvoll ist, kann die IFK eine vertiefte Beratung durch eine spezialisierte Beratungseinrichtung empfehlen und ermittelt ggf. – soweit möglich – bereits die für die Anerkennung zuständige Stelle. Deshalb wird diese Beratung der gE als „(Verweis-)Beratung“ bezeichnet.

Bei der Durchführung von Anerkennungsverfahren können Kosten entstehen, die von den Antragstellern/-innen zu tragen sind (z. B. Gebühren der zuständigen Stelle, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen). Vor der Antragstellung bespricht die IFK mit der Kundin / dem Kunden, ob die Voraussetzungen für eine mögliche Förderung des Antragsverfahrens aus dem Vermittlungsbudget erfüllt sind.

Ein Anerkennungsverfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die IFK kann in dieser Zeit regelmäßige Kontakte mit der Kundin / dem Kunden vereinbaren.

Die Interne Revision hat in 4 gE insgesamt 377 VerBIS-Datensätze im Zusammenhang mit der (Verweis-)Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen geprüft:

- Insgesamt führten die IFK bei 156 dieser 377 Kundinnen und Kunden (41 %) keine (Verweis-)Beratungen zur Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses durch bzw. dokumentierten diese nicht nachvollziehbar. Von den 377 Prüffällen gehörten 97 zum Personenkreis der Erziehenden nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II. In diesen Fällen lag der Anteil der nicht durchgeführten Beratungen bei 49 %. Von den weiteren 280 geprüften Kundinnen und Kunden wurden 39 % nicht beraten.
- Bei 107 der 156 Kundinnen und Kunden, für die keine (Verweis-)Beratungen dokumentiert waren (69 %), hatten die IFK hierfür keine Gründe in den VerBIS-Datensätzen angegeben. In 49 Fällen enthielten die Datensätze Begründungen für den Verzicht auf eine Beratung. Knapp die Hälfte dieser Begründungen waren jedoch nicht plausibel (z. B. „das Studium aus der Heimat ist landesspezifisch, kann hier somit nicht genutzt werden“ oder „Anerkennung kann grundsätzlich geprüft werden – dies soll jedoch erst nach Abschluss des Integrationskurses erfolgen“).
- In 221 der 377 Fälle war eine (Verweis-)Beratung dokumentiert. Die IFK führten diese durchschnittlich 193 Kalendertage (Spannbreite 0 bis 1.305 Kalendertage) nach dem Zugang der Kundinnen und Kunden durch. In 33 dieser 221 Fälle fand die Beratung unmittelbar am Tag des Zugangs in der gE statt. 49 der 221 Kundinnen und Kunden erhielten erst mehr als 1 Jahr nach dem Zugang in die gE eine Beratung zur Anerkennung.
- Die IFK händigten nach der Dokumentation in VerBIS an 125 der 221 Kundinnen und Kunden (57 %) weiteres Informationsmaterial im Zusammenhang mit der Anerkennung aus.
- In den geprüften VerBIS-Datensätzen war bei insgesamt 160 von 221 zur Anerkennung ihres Berufsabschlusses beratenen Personen (72 %) nicht nachvollziehbar, dass die IFK den Sachstand des Anerkennungsprozesses nachgehalten hatten. In den individuellen Integrationsprozessen spielte die Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses keine erkennbare Rolle mehr.
- 141 der insgesamt 221 beratenen Kundinnen und Kunden (64 %) wurden auch über Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) im Zusammenhang mit der Anerkennung infor-

Feststellungen

Nicht durchgeführte (Verweis-)Beratungen

Durchgeführte (Verweis-)Beratungen

Nachhaltung des Anerkennungsprozesses

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

miert. In 95 dieser 141 Fälle (67 %) wurden Förderleistungen gewährt. Weitere 4 Personen erhielten ohne erkennbare Beratungen Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für diesen Zweck. Gefördert wurden neben den Gebühren für die Gleichwertigkeitsfeststellung weit überwiegend Kosten für erforderliche Beglaubigungen und/oder für die Übersetzung von Dokumenten. Im Durchschnitt gewährten die gE Förderungen in Höhe von 395 Euro (Spannbreite von 36 Euro bis 1.953 Euro).

Die interviewten Fach- und Führungskräfte erklärten, dass sich die (Verweis-) Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in einem komplexen Umfeld abspiele. Beispielhaft wurden folgende Einflüsse genannt: fehlende Deutschkenntnisse, verschiedene Bildungssysteme in den Herkunftsländern der Kundinnen und Kunden, fehlende Bildungsnachweise, mangelhafte Kenntnisse über den deutschen Arbeitsmarkt oder eine andere Sozialisation im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit von Frauen.

6 der 8 befragten IFK gaben an, dass ihnen die Arbeitshilfe „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Beratung und Vermittlung“ unbekannt bzw. nicht ausreichend bekannt sei.

Die Geschäftsführung einer gE wies darauf hin, dass die Problematik der verspäteten Thematisierung in den gE dadurch verstärkt werde, dass sich viele der Kundinnen und Kunden bereits längere Zeit in Deutschland aufhielten, bevor sie in die Betreuung der gE übergingen. Die Erschließung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt verzögere sich dadurch unnötig. Hier sei ein deutlich frühzeitigerer Ansatz bereits im Vorfeld der Grundsicherung (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit) erforderlich.

Die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Migrantinnen und Migranten, deren Abschlüsse anerkannt wurden, erhöht sich langfristig um rund 25 Prozentpunkte. Bei 41 % der Kundinnen und Kunden mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen führten die IFK keine (Verweis-)Beratung zur Anerkennung dieser Abschlüsse durch. Überzeugende Gründe waren hierfür nur selten erkennbar. Wenn sie die Kundinnen und Kunden zur Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse berieten, taten die IFK dies häufig zu spät. Den Sachstand von eingeleiteten Anerkennungsverfahren hielten sie oft nicht nach und das Anerkennungsverfahren spielte im weiteren Integrationsprozess keine Rolle mehr. Durch diese Mängel vergeben die IFK Chancen auf eine frühzeitige und qualifikationsadäquate Integration ihrer Kundinnen und Kunden. Dies gilt umso mehr, weil im Jahr 2019 nur 3 % der Anträge auf Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen negativ beschieden wurden.

Den gE wird empfohlen,

- *(Verweis-)Beratungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen konsequent und frühzeitig durchzuführen,*
- *auch beim Personenkreis der Erziehenden nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II die Zeit der Nichtaktivierung gezielt für das Anerkennungsverfahren zu nutzen und damit eine Arbeitsaufnahme vorzubereiten,*
- *eingeleitete Anerkennungsverfahren angemessen nachzuhalten,*
- *alle zur Anerkennung ihres im Ausland erworbenen Berufsabschlusses beratenden Kundinnen und Kunden über die in diesem Zusammenhang möglichen Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) zu informieren,*

Ursachen

Bewertung

Empfehlungen an die gE

- *Qualifizierungsbedarfe der IFK zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen zu erheben und zeitnah umzusetzen.*

3.3 Notwendige Anpassungsqualifizierungen und berufliche Alternativen

Die IFK thematisierten notwendige Anpassungsqualifizierungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse teilweise nicht. Bei Ablehnungen der Anerkennungsersuchen besprachen sie mit den Kundinnen und Kunden Alternativen.

Sobald die Kundin / der Kunde den Bescheid der Anerkennungsstelle erhalten hat, wird im Beratungsgespräch das weitere Vorgehen erörtert:

- Im Falle einer teilweisen Gleichwertigkeit des Abschlusses oder einer Berufszulassung mit Auflagen sollten mögliche Anpassungsqualifizierungen besprochen werden.
- Im Falle einer Ablehnung der Gleichwertigkeit des Abschlusses sind Entwicklungsalternativen zu besprechen (z. B. Teilnahme an einer Externenprüfung).

VerBIS-Datensätze waren in erheblichem Umfang fehlerhaft gekennzeichnet (zu den Mängeln in der Datenqualität siehe Ziffer 3.1). Zur Frage der Umsetzung einer notwendigen Anpassungsqualifizierung (bei einer teilweisen Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses) oder der Entwicklung von beruflichen Alternativen (bei einer Ablehnung der Gleichwertigkeit) konnte die Interne Revision deshalb unter 577 hierzu gesichteten Datensätzen nur 26 prüfbare Fälle (5 %) identifizieren.

Eine „teilweise Anerkennung“ der im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse ergab sich bei 23 der geprüften 26 abgeschlossenen Anerkennungsverfahren. Mit 16 dieser 23 Kundinnen und Kunden hatten die IFK mögliche Anpassungsqualifizierungen besprochen, um eine vollständige Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses zu erreichen. 7 der entsprechend beratenen Kundinnen und Kunden hatten noch bis zum Ende des Betrachtungszeitraums der Revision mit einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme begonnen.

Mit 7 der 23 Kundinnen und Kunden, deren ausländischer Berufsabschluss teilweise anerkannt wurde, hatten die IFK nicht über die Möglichkeiten von Anpassungsqualifizierungen gesprochen. Mit 3 dieser 7 Kundinnen und Kunden wurden erforderliche Qualifizierungsgespräche ohne erkennbaren Grund nicht geführt. Bei 4 Kundinnen und Kunden war für die Interne Revision nachvollziehbar, weshalb sie zu möglichen Anpassungsqualifizierungen nicht beraten wurden (z. B. konnten nach dem Anerkennungsbescheid fehlende Kenntnisse nicht durch Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise ausgeglichen werden oder es bestand ein vorrangiges Erfordernis, einen Sprachkurs zu besuchen).

In 3 von 26 Verfahren war der im Ausland erworbene Berufsabschluss nicht anerkannt worden. Mit 2 der betroffenen Kundinnen und Kunden besprachen die IFK nachvollziehbar berufliche Alternativen (z. B. alternative Fortbildungsmöglichkeiten im pflegerischen Bereich). Mit der Umsetzung von Inhalten war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht begonnen worden. Bei der dritten Kundin war zum Zeitpunkt der Revision eine entsprechende Beratung aus plausiblen Gründen (Mutterschutz) noch nicht erfolgt.

Die IFK thematisierten notwendige Anpassungsqualifizierungen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse teilweise nicht. Damit bleiben wertvolle

Sollbeschreibung

Feststellungen

**Teilweise
Anerkennung des
ausländischen
Berufsabschlusses**

Berufliche Alternativen bei Ablehnung der Anerkennung

Bewertung

Interne Revision

Potenziale zur Arbeits- und Fachkräftesicherung ungenutzt. Bei Ablehnungen der Anerkennungsersuchen besprachen die IFK mit den Kundinnen und Kunden Alternativen.

Den gE wird empfohlen, in Fällen einer nur teilweisen Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen notwendige Anpassungsqualifizierungen konsequent mit den Kundinnen und Kunden zu thematisieren.

Empfehlung an die gE

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Nürnberg, 4. November 2021

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
IT	Informationstechnik
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit-suchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem
